

Lydia Grigorewa

## Die Todesstrafe im OSZE-Gebiet

Im OSZE-Gebiet verstärkt sich der Trend zur Abschaffung der Todesstrafe. Neun der 56 OSZE-Teilnehmerstaaten halten noch in der einen oder anderen Form an der Todesstrafe fest, lediglich in drei Ländern wird sie noch vollstreckt.

Der vorliegende Beitrag umreißt zunächst den aktuellen Status der Todesstrafe im OSZE-Gebiet und erläutert kurz die einschlägige nationale Gesetzgebung derjenigen OSZE-Staaten, die die Todesstrafe noch nicht abgeschafft haben. Im Anschluss daran werden verschiedene internationale Standards in Bezug auf die Todesstrafe untersucht, die von der OSZE, den Vereinten Nationen, der Europäischen Union und dem Europarat entwickelt wurden. Abschließend folgt ein Überblick darüber, was das OSZE-Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) unternimmt, um die Teilnehmerstaaten bei der Einhaltung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf die Todesstrafe zu unterstützen.

Der Beitrag beruht auf Daten, die das BDIMR im Zuge seiner regelmäßigen Beobachtung des Status der Todesstrafe im OSZE-Gebiet erhebt. Die Ergebnisse der Beobachtung werden jährlich vor dem Implementierungstreffen zur menschlichen Dimension der OSZE im Herbst als Hintergrundpapier veröffentlicht.<sup>1</sup>

Für den vorliegenden Beitrag wurden die Teilnehmerstaaten entsprechend dem Status der Todesstrafe in den einschlägigen Gesetzen und der Praxis des jeweiligen Staates in folgende vier Kategorien eingeteilt: Staaten, die die Todesstrafe *abgeschafft* haben, Staaten, die die Todesstrafe *teilweise abgeschafft* haben, Staaten, die die Todesstrafe *de facto abgeschafft* haben, und Staaten, die die Todesstrafe *beibehalten* haben.

### *Der Status der Todesstrafe im OSZE-Gebiet*

#### *Staaten, die die Todesstrafe abgeschafft oder teilweise abgeschafft haben*

In 47 OSZE-Teilnehmerstaaten ist die Todesstrafe für alle Verbrechen abgeschafft: Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Großbritannien, Heiliger Stuhl, Irland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Moldau, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen,

---

<sup>1</sup> Das Hintergrundpapier findet sich unter: [http://osce.org/odihr/item\\_11\\_20721.html](http://osce.org/odihr/item_11_20721.html).

Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn und Zypern.

In zwei weiteren OSZE-Teilnehmerstaaten – Albanien<sup>2</sup> und Lettland<sup>3</sup> – ist die Todesstrafe für Straftaten, die in Friedenszeiten begangen werden, ebenfalls abgeschafft, gilt jedoch weiterhin für Verbrechen, die in Kriegszeiten begangen werden. Das albanische Militärstrafgesetz sieht die Todesstrafe für eine Reihe von Verbrechen vor, die im Ausnahme- oder Kriegszustand begangen werden.<sup>4</sup> Das Strafgesetz Lettlands hält im Kriegsfall an der Todesstrafe für Mord unter erschwerenden Umständen fest.<sup>5</sup>

#### *Staaten, die die Todesstrafe de facto abgeschafft haben*

Vier Staaten – Kasachstan,<sup>6</sup> Kirgisistan,<sup>7</sup> die Russische Föderation<sup>8</sup> und Tadschikistan<sup>9</sup> – haben die Todesstrafe für Straftaten, die in Friedenszeiten begangen werden, zwar nicht abgeschafft, sie wird jedoch nicht vollstreckt.

#### *Kasachstan*

Die Verfassung der Republik Kasachstan sieht die Todesstrafe als Ausnahme zum Recht auf Leben für zehn besonders schwere Verbrechen vor. Es handelt sich um folgende Straftaten: Mord unter erschwerenden Umständen, Terrorismus, Anschläge auf das Leben von Personen, die Recht sprechen oder Ermittlungen führen, Anschläge auf das Leben des Präsidenten, Hochverrat, Sabotage, Planung, Vorbereitung oder Führung eines Angriffskrieges, Einsatz verbotener Mittel und Methoden der Kriegführung, Völkermord und Teilnahme als Söldner an einem bewaffneten Konflikt.<sup>10</sup> Darüber hinaus kann die Todesstrafe für acht in Kriegszeiten begangene militärische Delikte

---

2 Albanien ist Vertragsstaat des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPbpr), der Konvention über die Rechte des Kindes (KRK), der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und des Protokolls Nr. 6 zur EMRK über die Abschaffung der Todesstrafe.

3 Lettland ist Vertragsstaat des IPbpr, der KRK, der EMRK und des Protokolls Nr. 6 zur EMRK.

4 Artikel 25, 26, 28, 34, 47, 50 und 77 des Militärstrafgesetzes.

5 Artikel 37 des Strafgesetzbuches vom 15. Oktober 1998 mit Änderungen vom 18. Mai 2000. Der Artikel verbietet auch die Verhängung der Todesstrafe gegen Frauen und gegen Personen, die zur Tatzeit noch keine 18 Jahre alt waren.

6 Kasachstan ist Vertragsstaat des IPbpr und der KRK.

7 Kirgisistan ist Vertragsstaat des IPbpr und der KRK.

8 Die Russische Föderation ist Vertragsstaat des IPbpr, der KRK und der EMRK. Sie hat darüber hinaus das Protokoll Nr. 6 zur EMRK unterzeichnet.

9 Tadschikistan ist Vertragsstaat des IPbpr und der KRK.

10 Artikel 15 der Verfassung der Republik Kasachstan vom 30. August 1995. Vgl. auch Artikel 49(1) des Strafgesetzbuches vom 1. Januar 1998.

verhängt werden.<sup>11</sup> Frauen und Personen, die zur Tatzeit noch keine 18 Jahre alt waren, können nicht zum Tode verurteilt werden.<sup>12</sup>

Im Dezember 2003 wurde per Präsidialerlass<sup>13</sup> ein Vollstreckungsmoratorium eingeführt. Das Moratorium soll so lange gültig sein, bis eine Entscheidung über die endgültige Abschaffung der Todesstrafe gefallen ist. Darüber hinaus sieht der Präsidialerlass die Einführung lebenslanger Haft als Alternative zur Todesstrafe ab dem 1. Januar 2004 vor.

Spätere Änderungen des Strafgesetzes gewährleisten eine Aussetzung aller Hinrichtungen, solange das Moratorium in Kraft ist, und legen den Status derjenigen Personen fest, für die das Moratorium gilt.<sup>14</sup> Falls das Moratorium wieder aufgehoben wird, sieht das Strafgesetz die Vollstreckung aller Todesurteile innerhalb eines Jahres vor. Alle Personen, die unter das Moratorium fallen, haben das Recht, bei der Begnadigungskommission die Umwandlung ihrer Strafe zu beantragen.<sup>15</sup> Alle zum Tode Verurteilten haben das Recht, um Umwandlung ihres Urteils in lebenslange Haft oder eine 25-jährige Freiheitsstrafe zu ersuchen.<sup>16</sup>

### *Kirgisistan*

Laut Verfassung darf die Todesstrafe nur in Ausnahmefällen angewendet werden.<sup>17</sup> Sie wird für drei Straftaten verhängt: Mord, Vergewaltigung einer Minderjährigen und Völkermord.<sup>18</sup> Frauen und Jugendliche, die zur Tatzeit unter 18 Jahre alt waren, können nicht zum Tode verurteilt werden.<sup>19</sup>

Es besteht ein offizielles Vollstreckungsmoratorium, das zunächst durch einen Präsidialerlass, der am 8. Dezember 1998 in Kraft trat, eingeführt und seither jeweils um ein Jahr verlängert wurde. Der jüngste Präsidialerlass sieht eine Verlängerung des gegenwärtigen Moratoriums bis zur endgültigen Abschaffung der Todesstrafe vor.<sup>20</sup> Der Erlass wies die Regierung Kirgisistans

11 Vgl. Artikel 96(2), 156(2), 159(2), 160, 162(4), 165, 167, 171, 233, 340, 367(2), 368(3), 369(3), 373(3), 374(3), 375(3), 380(3), 383 des Strafgesetzbuches der Republik Kasachstan.

12 Artikel 49(2) Strafgesetzbuch. Dieser Artikel verbietet auch die Verhängung der Todesstrafe gegen Männer, die zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung über 65 Jahre alt sind.

13 Präsidialerlass Nr. 1251, „Die Einführung eines Moratoriums über die Todesstrafe in der Republik Kasachstan“, vom 17. Dezember 2003.

14 Gesetz der Republik Kasachstan Nr. 514-II, „Die Einführung von Änderungen und Zusätzen zu Gesetzgebungsakten der Republik Kasachstan über die Einführung lebenslanger Haftstrafen“, vom 31. Dezember 2003; Gesetz der Republik Kasachstan Nr. 529-II, „Die Einführung von Änderungen und Zusätzen zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozessordnung der Republik Kasachstan in Zusammenhang mit der Einführung des Moratoriums bezüglich der Vollstreckung der Todesstrafe“, vom 10. März 2004.

15 Artikel 49 des Strafgesetzbuches der Republik Kasachstan; Artikel 166(1) der Strafprozessordnung der Republik Kasachstan; Präsidialerlass Nr. 2975, „Bestimmungen für die Begnadigung durch den Präsidenten der Republik Kasachstan“, vom 7. Mai 1996.

16 Artikel 49(3) des Strafgesetzbuchs, Artikel 31(2) der Strafprozessordnung und Artikel 166(1) des Strafvollzugsgesetzes.

17 Artikel 18 der Verfassung der Kirgisischen Republik vom 5. Mai 1993.

18 Artikel 97(2), 129(4) und 373 des Strafgesetzbuchs vom 1. Oktober 1997.

19 Artikel 50(2) des Strafgesetzbuchs.

20 Präsidialerlass Nr. 667, „Die Verlängerung der Laufzeit des Moratoriums bezüglich der Vollstreckung der Todesstrafe in der Kirgisischen Republik“, vom 29. Dezember 2005.

darüber hinaus an, einschlägige Gesetzentwürfe zu erarbeiten und eine Strategie zur Abschaffung der Todesstrafe zu entwickeln, einschließlich des Baus neuer Haftanstalten.

Die Verfassung verleiht dem Präsidenten das Recht, Begnadigungen zu gewähren, und bestimmt, dass jeder zum Tode Verurteilte ein Gnadengesuch einreichen kann.<sup>21</sup>

#### *Die Russische Föderation*

Die Verfassung der Russischen Föderation sieht die Todesstrafe bis zu ihrer Abschaffung als außerordentliche Strafmaßnahme für besonders schwere Straftaten gegen das Leben vor.<sup>22</sup> Nach dem Strafgesetzbuch der Russischen Föderation kann die Todesstrafe für fünf Straftaten verhängt werden: Mord unter erschwerenden Umständen, Attentate auf Persönlichkeiten des politischen oder öffentlichen Lebens, Anschläge auf das Leben von Personen, die Recht sprechen oder Ermittlungen führen, Anschläge auf das Leben eines Beamten der Rechtsvollzugsorgane sowie Völkermord.<sup>23</sup> Frauen und Jugendliche, die zur Tatzeit unter 18 Jahre alt waren, können nicht zum Tode verurteilt werden.<sup>24</sup>

1996 wurde per Präsidialerlass ein Vollstreckungsmoratorium eingeführt.<sup>25</sup> Darüber hinaus erließ das Verfassungsgericht am 2. Februar 1999 ein vorübergehendes Verbot der Verhängung der Todesstrafe. Am 3. Juli 1999 wurde per Präsidialerlass das Strafmaß aller bis dahin zum Tode Verurteilten in lebenslange Haft oder 25 Jahre Freiheitsentzug umgewandelt.

In Fällen, in denen die Todesstrafe droht, garantiert die russische Verfassung das Recht auf einen Prozess vor einem Geschworenengericht.<sup>26</sup> Das Verfassungsgericht untersagte daraufhin die Verhängung von Todesurteilen, solange nicht in allen Subjekten der Föderation solche Geschworenengerichte eingeführt sind. Zum Zeitpunkt des Verfassungsgerichtsbeschlusses gab es lediglich in neun der 89 Subjekte der Föderation Geschworenengerichte; bis zum 1. Januar 2007 sollen sie jedoch in allen Föderationssubjekten eingeführt werden.

Die Verfassung räumt dem Präsidenten die Ausübung des Begnadigungsrechts ein.<sup>27</sup> In jedem der Föderationssubjekte beraten Begnadigungskommis-

---

21 Artikel 18(4) und Artikel 46 der Verfassung. Das Begnadigungsverfahren wird geregelt in dem Gesetz über „Die allgemeinen Grundsätze von Amnestie und Begnadigung“ und dem Präsidialerlass Nr. 100, „Verfahrensbestimmungen zur Begnadigung in der Kirgisischen Republik“, vom 13. April 1995.

22 Artikel 20(2) der Verfassung der Russischen Föderation vom 25. Dezember 1993.

23 Artikel 105(2), 277, 295, 317 und 357 des Strafgesetzbuches vom 13. Juni 1996.

24 Artikel 59(2) Strafgesetzbuch. Dieser Artikel verbietet auch die Verhängung der Todesstrafe gegen Männer, die zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung über 65 Jahre alt sind.

25 Präsidialerlass Nr. 724, „Die schrittweise Reduzierung der Anwendung der Todesstrafe im Zusammenhang mit der Aufnahme in den Europarat“, vom 16. Mai 1996.

26 Artikel 20(2).

27 Artikel 89(c).

sionen die Gnadengesuche und geben Empfehlungen an den Präsidenten ab.<sup>28</sup> Die Todesstrafe kann in lebenslängliche Haft oder 25 Jahre Freiheitsentzug umgewandelt werden.<sup>29</sup>

#### *Tadschikistan*

Die Verfassung sieht die Todesstrafe als Ausnahme zum Recht auf Leben für besonders schwere Verbrechen vor.<sup>30</sup> Im August 2003 unterzeichnete der Präsident ein Gesetz, das die Todesstrafe für zehn Straftaten abschafft.<sup>31</sup> Für fünf Verbrechen wurde die Todesstrafe beibehalten: Mord unter erschwerenden Umständen, Vergewaltigung unter erschwerenden Umständen, Terrorismus, Einsatz von ABC-Waffen und Völkermord.<sup>32</sup> Am 1. März 2005 wurden Änderungen des Strafgesetzes angenommen, die für diese fünf Straftaten eine lebenslängliche Freiheitsstrafe vorsehen.<sup>33</sup> Die lebenslängliche Haftstrafe als Ersatz für die Todesstrafe gilt für Männer zwischen 18 und 63 Jahren. Frauen und Jugendliche, die zur Tatzeit unter 18 Jahre alt waren, können nicht zum Tode verurteilt werden.<sup>34</sup>

Am 30. April 2004 kündigte der Präsident Tadschikistans die Einführung eines Vollstreckungsmoratoriums an und unterzeichnete am 15. Juli 2004 ein entsprechendes Gesetz. Das Moratorium, das am Tag seiner Bekanntmachung in Kraft trat, ist nicht befristet, sondern gilt auf unbestimmte Zeit. Es betrifft alle, die vor dem 30. April 2004 zum Tode verurteilt wurden, und alle, die nach dem 30. April 2004 einer Straftat für schuldig befunden wurden, für die die Todesstrafe verhängt werden kann. Für Erstere wurden die Todesstrafen in 25-jährige Haftstrafen umgewandelt; Letztere erwartet ein 25-jähriger Freiheitsentzug statt der Todesstrafe. Wie oben bereits erwähnt, wurde am 1. März 2005 die lebenslängliche Haftstrafe jedoch auch als Alternative zur Todesstrafe eingeführt.

Die Verfassung gibt dem Präsidenten das Recht, Begnadigungen auszusprechen,<sup>35</sup> wobei die Todesstrafe in 25 Jahre Freiheitsentzug umgewandelt werden kann.<sup>36</sup> Urteile dürfen nicht vollstreckt werden, bevor über ein Gnadengesuch entschieden ist.<sup>37</sup>

---

28 Die Begnadigungskommission des Präsidenten wurde mit Präsidialerlass Nr. 1500, „Verfahren zur Behandlung von Gnadengesuchen in der Russischen Föderation“, vom 28. Dezember 2001 durch regionale Kommissionen in allen Subjekten der Föderation abgelöst.

29 Artikel 59(3) des Strafgesetzbuches.

30 Artikel 18 der Verfassung der Republik Tadschikistan vom 6. November 1994.

31 Gesetz Nr. 45, „Änderungen des Strafgesetzbuchs“, vom 1. August 2003.

32 Artikel 104(2), 138(3), 179(4), 399 und 398 des Strafgesetzbuchs vom 21. Mai 1998 mit Ergänzungen vom 1. August 2003.

33 Gesetz über die „Einführung von Änderungen des Strafgesetzbuchs“ vom 30. November 2004.

34 Artikel 59(2) Strafgesetzbuch und Gesetz Nr. 45, „Änderungen des Strafgesetzbuchs“, vom 1. August 2003.

35 Artikel 69(27) der Verfassung. Artikel 216 des Strafvollzugsgesetzes räumt zum Tode Verurteilten das Recht ein, beim Präsidenten ein Gnadengesuch zu stellen.

36 Artikel 59 des Strafgesetzbuches.

37 Eine entsprechende Kommission wurde durch Präsidialerlass Nr. 721 vom 8. Mai 1997 eingerichtet.

### *Staaten, die an der Todesstrafe festhalten*

Belarus,<sup>38</sup> die Vereinigten Staaten von Amerika<sup>39</sup> und Usbekistan sind die einzigen OSZE-Teilnehmerstaaten, die die Todesstrafe für Verbrechen, die in Friedenszeiten begangen wurden, beibehalten haben und gesetzlich sanktionierte Hinrichtungen vollstrecken.

#### *Belarus*

Die Verfassung der Republik Belarus sieht vor, dass die Todesstrafe bis zu ihrer Abschaffung in Übereinstimmung mit den Gesetzen als Ausnahmestrafe für besonders schwere Verbrechen und nur auf der Grundlage eines Gerichtsurteils verhängt werden kann.<sup>40</sup> Das Strafgesetzbuch sieht die Todesstrafe für schwere Verbrechen in Zusammenhang mit der vorsätzlichen Tötung eines Menschen unter erschwerenden Umständen vor;<sup>41</sup> sie kann bei 14 Delikten zur Anwendung kommen: Vorbereitung oder Führung eines Angriffskriegs, Mord an einem Vertreter eines ausländischen Staates oder einer internationalen Organisation in der Absicht, internationale Spannungen oder einen Krieg auszulösen, internationaler Terrorismus, Völkermord, Verbrechen gegen die Sicherheit der Menschheit, Einsatz von Massenvernichtungswaffen, Verstoß gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges, Mord unter erschwerenden Umständen, Terrorismus, terroristische Handlungen, Hochverrat, der den Verlust von Leben nach sich zieht, Verschwörung zum Staatsstreich, Sabotage und Mord an einem Polizeibeamten.

Es gibt kein Vollstreckungsmoratorium. In seinem Gutachten vom 11. März 2004 setzte sich das Verfassungsgericht mit der Frage auseinander, ob die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zur Verhängung der Todesstrafe mit der Verfassung in Einklang stünden. Die Überprüfung hatte auf Antrag der Repräsentantenkammer der Nationalversammlung stattgefunden. Das Gericht befand mehrere Artikel des Strafgesetzbuchs für nicht verfassungskonform<sup>42</sup> und sah somit die Möglichkeit entweder für die Abschaffung der Todesstrafe oder für ein Vollstreckungsmoratorium als ersten Schritt zur vollständigen Abschaffung vor. Das Gericht wies darauf hin, dass derartige Maßnahmen vom Staatsoberhaupt und der Nationalversammlung verfügt werden können. Frauen und Jugendliche, die zur Tatzeit unter 18 Jahre alt waren, können nicht zum Tode verurteilt werden.<sup>43</sup>

---

38 Belarus ist Vertragsstaat des IPbPR und der KRK.

39 Die USA sind Vertragsstaat des IPbPR und Unterzeichnerstaat der KRK und der Amerikanischen Menschenrechtskonvention.

40 Artikel 24 der Verfassung der Republik Belarus vom 27. November 1996.

41 Artikel 59(1) des Strafgesetzbuchs vom 9. Juli 1999. Spezifische Artikel: 122(2), 124(2), 126, 127, 128, 134, 135(3), 139(2), 289(3), 359, 356(2), 367(3), 360(2) und 362 des Strafgesetzbuches.

42 Artikel 48 (Teil 1, Absatz 11) und 59 wurden für nicht verfassungskonform befunden, da in diesen Artikeln der Hinweis auf die zeitliche Befristung der Todesstrafe fehlt.

43 Artikel 59(2)(1) des Strafgesetzbuches. Darüber hinaus bestimmt Artikel 59(2)(3), dass Männer, die zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung über 65 Jahre alt sind, ebenfalls von der Todesstrafe ausgenommen sind.

Die Verfassung verleiht dem Präsidenten das Recht, Begnadigungen auszusprechen; die Todesstrafe kann in eine lebenslange Haftstrafe umgewandelt werden.<sup>44</sup> Gnadengesuche werden zunächst von der Begnadigungskommission beraten.<sup>45</sup>

Familienangehörige werden nicht über den Hinrichtungstermin informiert. Der Leichnam wird ihnen nicht übergeben und der Ort der Bestattung wird ihnen nicht mitgeteilt.<sup>46</sup>

#### *Die Vereinigten Staaten von Amerika*

Auf Bundesebene und in der Mehrzahl der 50 Bundesstaaten wird an der Todesstrafe festgehalten.<sup>47</sup> Folgende Staaten haben die Todesstrafe abgeschafft: Alaska, Hawaii, Iowa, Maine, Massachusetts, Michigan, Minnesota, New York, North Dakota, Rhode Island, Vermont, West Virginia, Wisconsin und der District of Columbia.

Das US-amerikanische Bundesgesetzbuch (*United States Code*, U.S.C.), nennt 42 Verbrechen (38 Tötungsdelikte und vier andere), für die die Todesstrafe verhängt werden kann. Auf welche Straftaten die Todesstrafe Anwendung findet, ist von Staat zu Staat verschieden, alle Staaten, die an ihr festhalten, verhängen sie jedoch für Mord.<sup>48</sup> Das Einheitliche Militärgesetzbuch (*Uniform Code of Military Justice*, UCMJ) lässt die Todesstrafe als mögliche Bestrafung für 15 Delikte zu, bei vielen davon allerdings nur, wenn sie in Kriegszeiten begangen werden.

Auf Bundesebene gibt es kein Hinrichtungsmoratorium. Von den Bundesstaaten ist Illinois der einzige, der ein Vollstreckungsmoratorium eingeführt hat.

Schwangere dürfen weder nach Bundesrecht noch nach bundesstaatlichem Recht hingerichtet werden. Auf Bundesebene können Jugendliche, die zur Tatzeit unter 18 Jahre alt waren, nach einem Urteil des Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten vom 1. März 2005<sup>49</sup> nicht zum Tode verurteilt werden.<sup>50</sup> Der Beschluss des Obersten Gerichtshofs gilt auf Bundesebene und in allen Bundesstaaten.

Der Oberste Gerichtshof urteilte ebenso, dass die Hinrichtung von geisteskranken Personen – Personen, die sich der bevorstehenden Hinrichtung und der Gründe dafür nicht bewusst sind – gegen die Verfassung der USA verstößt.<sup>51</sup> Darüber hinaus stellte der Oberste Gerichtshof fest, dass die Hinrichtung geistig Behinderter der Verfassung der USA widerspricht.<sup>52</sup>

---

44 Artikel 84(19) der Verfassung.

45 Präsidialerlass Nr. 250, „Die Einführung von Bestimmungen zur Regelung von Begnadigungen in der Republik Belarus“, vom 3. Dezember 1994.

46 Artikel 175 des Strafvollzugsgesetzes.

47 Darüber hinaus sieht auch das Militärrecht für 15 Delikte die Todesstrafe vor.

48 Eine vollständige Liste aller Kapitalverbrechen findet sich unter: [www.deathpenaltyinfo.org](http://www.deathpenaltyinfo.org).

49 Vgl. *Roper v. Simmons*, 543 U.S. (2005).

50 Titel 18 U.S.C. Paragraph 3591(a)(2)(D), Titel 18 U.S.C. Paragraph 3591 (b)(2).

51 Vgl. *Ford v. Wainwright*, 477 U.S. 399 (1986).

52 *Atkins v. Virginia*, 536 U.S. (2002).

Auf Bundesebene hat der Präsident das Begnadigungsrecht, in den Bundesstaaten steht dies dem jeweiligen Gouverneur zu; das Verfahren ist allerdings von Staat zu Staat unterschiedlich.

#### *Usbekistan*

Die Todesstrafe kann für zwei Verbrechen verhängt werden:<sup>53</sup> Mord unter erschwerenden Umständen und Terrorismus.<sup>54</sup> Frauen und Jugendliche, die zur Tatzeit unter 18 Jahre alt waren, können nicht zum Tode verurteilt werden.<sup>55</sup>

Am 1. August 2005 unterzeichnete Präsident Islam Karimow einen Erlass über die Abschaffung der Todesstrafe mit Wirkung vom 1. Januar 2008.<sup>56</sup> Der Erlass sieht vor, dass die Todesstrafe in Usbekistan als Strafform abgeschafft wird, stattdessen sollen lebenslängliche oder langjährige Haftstrafen verhängt werden.<sup>57</sup> Ein Vollstreckungsmoratorium besteht nicht.

Todesurteile können in 25-jährige Haftstrafen umgewandelt werden.<sup>58</sup> Die Urteile dürfen nicht vollstreckt werden, bevor über Gnadengesuche entschieden ist.

Familienangehörige werden nicht über den Hinrichtungstermin informiert. Der Leichnam wird ihnen nicht übergeben und der Ort der Bestattung wird ihnen nicht mitgeteilt.<sup>59</sup>

#### *Internationale Standards bezüglich der Todesstrafe*

Das Kapitel gibt einen Überblick über die internationalen Standards bezüglich der Todesstrafe, die die Vereinten Nationen, die Europäische Union, der Europarat und die OSZE erarbeitet haben. Diese Standards verlangen entweder die Abschaffung der Todesstrafe oder schränken ihre Anwendung ein.

---

53 Artikel 51 des Strafgesetzbuches vom 22. September 1994 mit Änderungen vom 29. September 2004.

54 Artikel 97(2) und 155(3) des Strafgesetzbuches.

55 Artikel 51 des Strafgesetzbuches. In dem Artikel ist auch festgelegt, dass Männer, die zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung über 60 Jahre alt sind, nicht zum Tode verurteilt werden können.

56 Erlass des Präsidenten der Republik Usbekistan, „Die Abschaffung der Todesstrafe in der Republik Usbekistan“, vom 1. August 2005.

57 Usbekische und internationale Menschenrechtsorganisationen begrüßten den Erlass, gaben aber auch ihrer Sorge über das Schicksal der bereits Verurteilten und derjenigen, die bis 2008 noch verurteilt werden, Ausdruck. Sie fordern ein sofortiges Vollstreckungsmoratorium und die Umwandlung der Urteile in lebenslange Haftstrafen.

58 Artikel 93 der Verfassung und Artikel 51(3) des Strafgesetzbuches. Bestimmungen über das Verfahren der Begnadigung in der Republik Usbekistan, gebilligt durch Erlass des Präsidenten der Republik Usbekistan NYII-1839 vom 11. September 1997.

59 Derartige Informationen gelten gemäß dem Beschluss des Ministerkabinetts der Republik Usbekistan Nr. 239-33, „Maßnahmen zur Bewahrung von Staatsgeheimnissen der Republik Usbekistan“, vom 5. Mai 1994 und Artikel 140 des Strafvollzugsgesetzes als Staatsgeheimnis.

*Vereinte Nationen (VN)*

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR)<sup>60</sup> erkennt die Todesstrafe als zulässige Ausnahme zum Recht auf Leben an.<sup>61</sup> Er schreibt jedoch vor, dass niemand willkürlich seines Rechts auf Leben beraubt werden darf und führt eine Reihe bestimmter Restriktionen und Beschränkungen für die Anwendung der Todesstrafe auf. So darf ein Todesurteil nur für schwerste Verbrechen aufgrund von Gesetzen verhängt werden, die zur Zeit der Begehung der Tat in Kraft waren und die den Bestimmungen des IPbPR nicht widersprechen. Die Todesstrafe darf nur auf Grund eines von einem zuständigen Gericht erlassenen rechtskräftigen Urteils vollstreckt werden und jeder zum Tode Verurteilte hat das Recht, um Begnadigung oder Umwandlung der Strafe zu bitten. Die Todesstrafe darf für strafbare Handlungen, die von Jugendlichen unter 18 Jahren begangen worden sind, nicht verhängt und an schwangeren Frauen nicht vollstreckt werden.

Diese besonderen Restriktionen und Beschränkungen wurden vom VN-Menschenrechtsausschuss in seinen abschließenden Bemerkungen über die von den Vertragsstaaten eingereichten Berichte, in seinem Allgemeinen Kommentar Nr. 6 und in seiner Rechtsprechung zu Individualklagen ausgelegt.<sup>62</sup> Die Beschränkungen wurden darüber hinaus auch in Dokumenten anderer Organe der Vereinten Nationen ausgelegt und erweitert, so vor allem in den Garantien des VN-Wirtschafts- und Sozialrats (*Economic and Social Council*, ECOSOC) zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht<sup>63</sup> und in den jährlichen Resolutionen der VN-Menschenrechtskommission (jetzt: Menschenrechtsrat) zur Todesstrafe.<sup>64</sup>

Seit der Verabschiedung des IPbPR wurden verschiedene Schritte zur Ausarbeitung eines rechtsverbindlichen Dokuments zur Abschaffung der Todesstrafe unternommen. So haben die Vereinten Nationen das Zweite Fakultativprotokoll zum IPbPR<sup>65</sup> verabschiedet, das die Todesstrafe in Friedenszeiten verbietet. 41 OSZE-Teilnehmerstaaten haben das Zweite Fakultativprotokoll ratifiziert.

---

60 Resolution 2200 A (XXI) der Generalversammlung der VN vom 16. Dezember 1966, in Kraft getreten am 23. März 1976.

61 Artikel 6 IPbPR.

62 Vgl. Allgemeiner Kommentar Nr. 6, angenommen auf der 16. Sitzung des Menschenrechtsausschusses, 1982.

63 Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht, Resolution des VN-Wirtschafts- und Sozialrats 1984/50, angenommen am 25. Mai 1984.

64 Der jüngste Beschluss der Menschenrechtskommission zur Todesstrafe ist Resolution 2005/59 vom 20. April 2005. Die Menschenrechtskommission wurde am 15. März 2006 durch den VN-Menschenrechtsrat ersetzt.

65 Resolution 44/128 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 15. Dezember 1989, in Kraft getreten am 11. Juli 1991. Artikel 2 des Zweiten Fakultativprotokolls zum IPbPR sieht vor, dass Vorbehalte zu diesem Protokoll nicht zulässig sind, ausgenommen ein zum Zeitpunkt der Ratifikation oder des Beitritts angebrachter Vorbehalt, der die Anwendung der Todesstrafe in Kriegszeiten aufgrund einer Verurteilung wegen eines in Kriegszeiten begangenen besonders schweren Verbrechens militärischer Art vorsieht.

Die Menschenrechtskommission forderte in ihrer Resolution 2005/59 alle Staaten, die noch an der Todesstrafe festhalten, auf, diese vollständig abzuschaffen und in der Zwischenzeit ein Vollstreckungsmoratorium einzuführen.<sup>66</sup> Die Resolution betont darüber hinaus, dass die Abschaffung der Todesstrafe für den Schutz des Rechts auf Leben unabdingbar ist.

#### *Europäische Union (EU)*

Die Abschaffung der Todesstrafe ist Voraussetzung für den Beitritt zur EU.<sup>67</sup> Gemäß Artikel 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,<sup>68</sup> die für die EU-Mitgliedstaaten politisch bindend ist, darf niemand zum Tode verurteilt oder hingerichtet werden.

Darüber hinaus vertritt die Europäische Union in ihren Beziehungen zu Beitrittskandidaten und gegenüber Drittstaaten eine aktive Haltung gegen die Todesstrafe. Sie hat Leitlinien für die Politik der Europäischen Union gegenüber Drittstaaten betreffend die Todesstrafe<sup>69</sup> entwickelt, die eine Liste der Mindeststandards für die Anwendung der Todesstrafe enthalten.

#### *Europarat*

Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) verlangt nicht die Abschaffung der Todesstrafe.<sup>70</sup> Der Text der EMRK selbst nennt auch keine ausdrücklichen Beschränkungen für die Anwendung der Todesstrafe, außer derjenigen, dass sie nur vollstreckt werden darf, wenn sie von einem Gericht wegen eines Verbrechens verhängt wurde, für das die Todesstrafe gesetzlich vorgesehen ist. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte legt jedoch sowohl Artikel 2 (Recht auf Leben) als auch Artikel 3 (Verbot der Folter) der EMRK dahingehend aus, dass sie der Anwendung der Todesstrafe gewisse Beschränkungen auferlegen.<sup>71</sup>

Seit der Verabschiedung der EMRK wurden jedoch Schritte unternommen, rechtlich bindende Dokumente zur Abschaffung der Todesstrafe zu erarbeiten. 1985 trat das Protokoll Nr. 6 zur EMRK in Kraft,<sup>72</sup> das die Todesstrafe in Friedenszeiten abschafft. Das Protokoll steht den Mitgliedstaaten des Europarats zur Ratifizierung offen; alle neuen Mitgliedstaaten des Europarats müs-

---

66 Resolution 2005/59 der VN-Menschenrechtskommission, a.a.O. (Anm. 64), Absatz 5(a).

67 Die Abschaffung der Todesstrafe für in Friedenszeiten begangene Verbrechen ist Bestandteil der Kopenhagen-Kriterien für Beitrittskandidaten der EU.

68 Die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates und der Europäischen Kommission unterzeichneten und proklamierten die Charta im Namen ihrer Institutionen am 7. Dezember 2000 in Nizza, Frankreich.

69 Rat für Allgemeine Angelegenheiten, Luxemburg, 29. Juni 1998.

70 European Treaty Series Nr. 005; in Kraft getreten am 3. September 1953.

71 Artikel 3 der EMRK verbietet Folter und unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung.

72 European Treaty Series Nr. 114, in Kraft getreten am 1. März 1985. Artikel 2 des Protokolls Nr. 6 erlaubt es Staaten, in ihren Gesetzen die Todesstrafe für Taten vorzusehen, die in Kriegszeiten oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr begangen werden.

sen das Protokoll Nr. 6 innerhalb einer bestimmten Frist ratifizieren.<sup>73</sup> Bis heute haben 45 OSZE-Teilnehmerstaaten (mit Ausnahme der Russischen Föderation) das Protokoll Nr. 6 ratifiziert.<sup>74</sup>

Acht Jahre später trat das Protokoll Nr. 13 zur EMRK in Kraft.<sup>75</sup> Es ist das erste rechtsverbindliche Dokument, das die bedingungslose Abschaffung der Todesstrafe – auch in Kriegszeiten – vorschreibt. Bislang haben 36 OSZE-Teilnehmerstaaten das Protokoll Nr. 13 ratifiziert.

#### *Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)*

Die OSZE-Verpflichtungen verlangen nicht die Abschaffung der Todesstrafe. Die OSZE-Teilnehmerstaaten haben sich jedoch verpflichtet, Todesurteile nur für die schwersten Verbrechen gemäß den zum Zeitpunkt der Verübung des Verbrechens geltenden Rechtsvorschriften und unter Einhaltung ihrer internationalen Verpflichtungen zu verhängen.<sup>76</sup> Sie haben sich außerdem dazu verpflichtet, der Öffentlichkeit Informationen über die Anwendung der Todesstrafe zur Verfügung zu stellen.<sup>77</sup>

#### *Einschlägige Aktivitäten des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte der OSZE (BDIMR)*

Das BDIMR unterstützt die Teilnehmerstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen in der menschlichen Dimension, einschließlich der Verpflichtungen, die sie hinsichtlich der Todesstrafe übernommen haben. Das BDIMR ist ebenso bestrebt, die Transparenz bei der Verhängung der Todesstrafe zu erhöhen wie die Einhaltung internationaler Schutzmaßnahmen zu gewährleisten und gleichzeitig den Informationsaustausch über die Abschaffung der Todesstrafe zu erleichtern.

In seiner Funktion als ein Forum, das den Teilnehmerstaaten diese Informationen zugänglich macht, gibt das BDIMR eine jährliche Übersicht unter dem Titel „*The Death Penalty in the OSCE Area*“<sup>78</sup> heraus, die auf der Grundlage von Informationen, die in erster Linie von den Teilnehmerstaaten selbst zur Verfügung gestellt werden, einen umfassenden Überblick über die Anwen-

---

73 Entschließung 1044 (1994) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats über die Abschaffung der Todesstrafe, 4. Oktober 1994.

74 Alle 46 Mitgliedstaaten des Europarats sind gleichzeitig OSZE-Teilnehmerstaaten.

75 European Treaty Series Nr. 187, am 1. Juli 2003 in Kraft getreten.

76 Vgl. Abschließendes Dokument des Wiener Folgetreffens, Wien, 15. Januar 1989, in: Ulrich Fastenrath (Hrsg.), *Dokumente der Konferenz und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa*, Loseb.-Ausgabe, Neuwied u.a., Kap. B.3, S. 13, Absatz 24.

77 Vgl. Konferenz über die Menschliche Dimension der KSZE, Dokument des Kopenhagener Treffens, Kopenhagen, 29. Juni 1990, in: Fastenrath (Hrsg.), a.a.O. (Anm. 76), Kap. H.1, S. 13, Absatz 17.8.

78 Die jüngsten Veröffentlichungen in englischer und russischer Sprache finden sich unter: [http://www.osce.org/odihr/item\\_11\\_20721.html](http://www.osce.org/odihr/item_11_20721.html).

derung der Todesstrafe im OSZE-Gebiet liefern soll. Um die Einhaltung internationaler Standards überwachen zu können, arbeitet das BDIMR mit den OSZE-Feldmissionen zusammen.

Darüber hinaus fördert das Büro auch die Diskussion über Fragen im Zusammenhang mit der Todesstrafe, vor allem in Staaten der ehemaligen Sowjetunion.

Zentralasien ist eine der Regionen, in denen Experten des BDIMR eine Diskussion über die Todesstrafe angestoßen haben. Hier bemüht sich das BDIMR derzeit in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und OSZE-Feldmissionen ein entsprechendes Programm zu realisieren. Das Programm fördert den Informationsaustausch über die Todesstrafe und ihre Alternativen und unterstützt darüber hinaus die Einhaltung internationaler Standards in den Ländern, die die Todesstrafe beibehalten haben.

Im September 2002 war das BDIMR Mitveranstalter einer internationalen Konferenz in Kasachstan, deren Ergebnis die Schaffung eines beratenden Ausschusses war, dem Vertreter der zuständigen staatlichen Stellen, NGOs und internationale Experten angehören. 2003 beteiligte sich das BDIMR an der Finanzierung einer landesweit ausgestrahlten Fernsehdebatte und einer Veröffentlichung über Gesetze und Statistiken zur Todesstrafe. Im Februar 2003 half es bei der Durchführung eines Trainingsseminars für NGOs und staatliche Beamte über die Organisation von Informationskampagnen zu diesem Thema. Im Anschluss an das Seminar beteiligten sich einige der Teilnehmer auch an der nationalen Informationskampagne über die Todesstrafe, die die kasachische Regierung 2003 durchführte. Im Juli 2004 beteiligte sich das BDIMR an der Organisation eines runden Tisches in Kasachstan über die Rechte von zum Tode Verurteilten, der sich insbesondere auf die Rechte derjenigen Personen konzentrierte, für die das in Kasachstan verhängte Vollstreckungsmoratorium gilt.

Zur Förderung einer sachkundigen Diskussion über die Todesstrafe und ihre Abschaffung produzierte das BDIMR zusammen mit der Europäischen Kommission und der BBC eine Serie von Radiosendungen, die in Kirgisistan und Usbekistan jeweils in kirgisischer und usbekischer Sprache ausgestrahlt wurden. Die Sendungen boten ein breites Diskussionsforum über die Todesstrafe und ihre Abschaffung.

Im November 2005 war das BDIMR Mitveranstalter einer internationalen Konferenz über Alternativen zur Todesstrafe in Zentralasien, in deren Verlauf 85 staatliche und nichtstaatliche Akteure aus Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan und Usbekistan wichtige Fragen erörterten und Empfehlungen für die Zukunft erarbeiteten.<sup>79</sup>

---

79 Ausführliche Informationen zur Tätigkeit des Büros finden sich in den Jahresberichten des BDIMR unter: <http://www.osce.org/odhr/publications.html?lsi=true&limit=10&grp=334>.